

Schiedsvereinbarung

(Stand März 2022)

VEREINBARUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG EINES SCHIEDSGUTACHTENS:

zwischen den Parteien

A.
.....

B.
.....

und der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim.

Die vorstehend genannten Parteien beauftragen die GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. mit der Erstellung eines Schiedsgutachtens. Der Schiedsgutachter / die Schiedsgutachterin entscheidet nach billigem Ermessen, vgl. § 317 BGB. Durch die Schiedsgutachtenvereinbarung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Im gerichtlichen Verfahren ist das Schiedsgutachten nach § 319 BGB überprüfbar. Ist § 319 BGB nicht gegeben, ist das Schiedsgutachten für beide Parteien abschließend und verbindlich. Voraussetzung für ein gerichtliches Verfahren ist nach § 319 BGB, dass das Schiedsgutachten offenbar unbillig ist oder der Schiedsgutachter / die Schiedsgutachterin die zu klärende Frage nicht beantworten kann. Offenbar unbillig beziehungsweise unrichtig ist eine Bestimmung des Schiedsgutachters / der Schiedsgutachterin, wenn sie die Maßstäbe der Einzelfallgerechtigkeit grob, für einen unbefangenen, aber sachverständigen Beurteiler sofort erkennbar verletzt, vgl. BGH NJW 1979, 1885. Das Schiedsgutachten ist nur dann angreifbar, wenn es schwerwiegende Fehler enthält.

1. VEREINBARUNG

Die vorstehend genannten Parteien beauftragen die GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht gem. e. V. mit der Erstellung eines Schiedsgutachtens zur Klärung der folgenden Fragestellungen:

1.
2.
3.
4.
5.

Hierfür werden der GHV folgende Unterlagen als Grundlage für die Gutachtenerstellung zur Verfügung gestellt (ggf. mit eigenen Stellungnahmen der Parteien):

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Die GHV erklärt sich ihrerseits bereit, das Schiedsgutachten zu bearbeiten.

2. NEUTRALE STELLUNG DER GHV

Die GHV erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die ihre Neutralität beeinträchtigen könnten.

3. HONORAR

Die GHV rechnet nach Erstellung des Schiedsgutachtens ihr Honorar nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ab. Das Honorar berechnet sich aus einem Zeithonorar von €/h (155,00 €/h oder 195,00 €/h, abhängig davon, ob eine Partei Mitglied ist und ob der Vorteil über den Mitgliedsbeitrag bereits ausgeschöpft ist; siehe 2.1 der Finanzordnung der GHV), zzgl. 19 % Mehrwertsteuer.

Das Honorar wird gezahlt von:

- der Partei A. alleine.
- der Partei B. alleine.
- den Parteien A. und B. jeweils zur Hälfte.

Der Aufwand wird vorläufig mit h abgeschätzt (Abschätzung durch GHV). Abgerechnet wird nach den tatsächlich von der GHV nachgehaltenen Stunden.

Ansonsten gilt die jeweils aktuelle Finanzordnung der GHV.

Sollte absehbar werden, dass der Betrag bei der Bearbeitung erheblich überschritten wird, wird die GHV um entsprechende Zustimmung vor einer weiteren Leistungserbringung bitten.

4. HAFTUNG

Die Haftung der GHV wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. UNTERSCHRIFTEN

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Partei A.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Partei B.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift GHV